

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See
Parkraumbewirtschaftung für den Zeitraum 2011 - 2014**

Beschlussorgan

Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/Internationales	24.01.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen erkennt den Bedarf zum Abschluss eines Rahmenvertrages für die Parkraumbewirtschaftung am Fühlinger See für den Zeitraum 2011 - 2014 an und verzichtet auf seinen Vergabevorbehalt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme jährl. 40.000,-- €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten € _____	b) Sachkosten € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) ca. 100.000,--		Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See sowie die dort befindlichen Parkplätze P1, P2, P4, P5 und P8 befinden sich im Privateigentum der Stadt Köln und werden durch das Sportamt verwaltet. Laut Satzung zur Benutzung der Erholungsanlage Fühlinger See § 13, Abs. 2 vom 27.05.1997 ist die Nutzung der Parkflächen wie folgt geregelt: „Das Parken auf den Parkplätzen ist grundsätzlich kostenlos. Jedoch kann die Stadt auf den Parkplätzen P1, P2, P4, P5 und P8 während der Sommersaison vom 01.04. – 30.09., an Feiertagen und am Wochenende (freitags bis sonntags) zur Sicherstellung eines geordneten Parkens, eines geordneten Zu- und Abflusses des aufkommenden Verkehrs und der möglichen Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ein Entgelt erheben oder erheben lassen. Die Erhebung des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung für das Erheben von Parkentgelten am Fühlinger See in der jeweils gültigen Fassung.“

Diese Entgelterhebung wurde vor einigen Jahren erforderlich, da insbesondere in den Sommermonaten aufgrund der warmen Witterung und aufgrund von Großveranstaltungen am Fühlinger See ein sehr hohes Besucheraufkommen zu verzeichnen war. Um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden, die Rettungswege frei zu halten und einen geordneten Zu- und Abfluss der Fahrzeuge zu gewährleisten, mussten geeignete Maßnahmen geschaffen werden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der starke Besucherverkehr vor allem an den Wochenenden und Feiertagen entsteht. Daher wurden entsprechende Regelungen in der Satzung getroffen und ein Entgelt i. H. v. 2,50 € erhoben.

Mit der Umsetzung der Regelung ist eine private Bewachungsfirma beauftragt, die den geregelten Zu- und Abfluss sicherstellt und die Parkentgelte für die Stadt Köln vereinnahmt. Aus den Vertragsverhältnissen der vergangenen Jahre konnte die Stadt Erträge von rd. 100.000 € p.a. erzielen. Demgegenüber entstehen der Stadt Aufwendungen von ca. 40.000,-€ jährlich, die das Bewachungsunternehmen als Honorar für seine erbrachte Dienstleistung erhält. Die erzielten Erträge werden zu 100 % von der Stadt Köln vereinnahmt, wobei die Stadt Köln aufgrund der Vertragsbedingungen lediglich einen Anspruch auf 60 % der Parkentgelte hat. Die verbleibenden 40 % der Parkentgelte sind gem. Vertrag an die Bewachungsfirma für deren Aufwendungen auszuführen. Somit waren die Aufwendungen für die Bewirtschaftung vollständig gedeckt und mit den verbleibenden Mitteln konnte in die Unterhaltung der Parkflächen bzw. der Anlage investiert werden.

Da der laufende Vertrag zum 30.09.2010 ausgelaufen ist, muss ab 2011 ein neuer Vertrag entsprechend den gleichen Rahmenbedingungen lt. Satzung in Verbindung mit der Entgeltordnung abgeschlossen werden. Die Vertragslaufzeit soll die Zeit vom 01.04.2011 – 30.09.2013, mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 30.09.2014, umfassen. Die Bewirtschaftung sieht wie bisher vor, Parkentgelte an den Wochenenden (freitags – sonntags) und an den Feiertagen jeweils in der Saison vom 01.04. – 30.09. i. H. v. 2,50 € pro KFZ pro Tag zu erheben.

Für die Parkraumbewirtschaftung stehen im Haushaltsjahr 2011 Aufwandsermächtigungen in Höhe von 40.338,- € im Teilergebnisplan 0801, Sportförderung, Teilplanzeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) zur Verfügung. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2014 wurde dieser Betrag fortgeschrieben.

Da die neue Ausschreibung über einen Zeitraum von vier Jahren läuft, ist insgesamt mit Aufwendun-

gen von rund 160.000,-€ zu rechnen. Im Teilergebnisplan 0801, Sportförderung, Teilplanzeile 4 (öffentlich rechtliche Leistungsentgelte) stehen den Aufwendungen entsprechende Erträge aus den Parkentgelten gegenüber.

Unter dem Aktenzeichen Nr. 141/31/52/10 hat das Rechnungsprüfungsamt der Bedarfsprüfung zugestimmt.

Die Vorlage wird verfristet vorgelegt, damit rechtzeitig vor dem 01.04.2011 das sich noch anschließende Vergabeverfahren inklusive der Vergabeentscheidung erfolgen kann.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.